



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den Masterstu-
diengang „Informatik-Ingenieurwesen“
(FSPO-IIWMS)**

17. Juli 2019

in der Fassung vom 15. September 2021

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. September 2021 die vom Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der TUHH am 17. Juli 2019 und 15. September 2021 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der Technischen Universität Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeiten	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5 Studienarbeit	3
§ 6 Technischer Ergänzungskurs	3
§ 7 Abschlussarbeit.....	3
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit schließt das Forschungsprojekt ab. Sie wird mit zwölf Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. Hierfür sind nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein oder mehrere benotete Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Masterstudiengänge der TUHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder nicht am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der TUHH sein, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2019. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs „Informatik-Ingenieurwesen“, die in den Studienplan der Kohorte 19/20 und folgende immatrikuliert sind.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 15. September 2021 (Hinzufügen von § 7 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am 01. Oktober 2021.

17. Juli 2019 und 15. September 2021

Technische Universität Hamburg